

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF WANGELNSTEDT

Jahrgang 2019

Nr. 10

Stadtoldendorf, den 16.12.2019

Lfd. Nr.

Inhalt

Seite

29

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale
Landesentwicklung Leine-Weser vom 03.12.2019;
Ergänzungsbeschluss zum Flurbereignungsverfahren
Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154

63



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Weenzen Marienhagen 02/1 - 6/19

Hildesheim, 03.12.2019
Tel.: (05121) 6970-139

Ergänzungsbeschluss

Gemäß § 87 i.V.m. §§ 1 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit der Einleitungsbeschluss des Flurbereinigungsverfahrens Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim 154, vom 19.12.2017 um die folgenden Ziele ergänzt:

- Anpassung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Wegenetzes an die veränderten Verhältnisse
- Anpassung und Verbesserung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Bereitstellen von Ausgleichs- und Ersatzflächen für Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der OU entstehenden Nachteile
- Umsetzen von Maßnahmen an Gewässern wie z.B. Gewässerrandstreifen

Begründung

Begleitend zum Bau der Ortsumgehungen Weenzen – Süd und Marienhagen / Weenzen – Nord ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff. FlurbG beantragt worden. Das Flurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen ist mit Beschluss vom 19.12.2017 mit den folgenden Zielsetzungen:

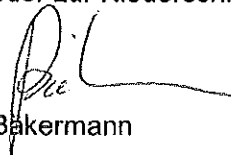
- Bereitstellung von Flächen für den Straßenbau der OU Weenzen – Süd und der OU Marienhagen / Weenzen – Nord, sowie die Ersatzflächenbereitstellung für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Verteilung eines möglicherweise entstehenden Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern
- Behebung bzw. Milderung von Zerschneidungsschäden durch Bodenordnung
- Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur

angeordnet worden.

Das anhängige Flurbereinigungsverfahren soll nun zusätzlich mit den o.a. Zielen und Maßnahmen ergänzt werden. Die nach § 5 FlurbG zu beteiligenden Gemeinden, Behörden und Organisationen sind angehört bzw. unterrichtet worden. Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind am 19.11.2019 über die Ergänzung der Verfahrenszielsetzungen durch Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft gemäß §§ 1 und 37 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze) und die entstehenden Kosten aufgeklärt worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Bakermann